

Amtliches Mitteilungsblatt

Ausgabe Nr. 09/2003 vom 15. September 2003

INHALT

| | Seite |
|---|-------|
| Gebührenordnung der Universität Osnabrück für die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) (gemäß § 14 I NVwKostG) (Beschluss des Senats in der 82. Sitzung am 16.07.2003) | 335 |
| Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Kiro- wograder Staatlichen Technischen Universität und der Uni- versität Osnabrück | 338 |
| Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen der Universität Osnabrück und dem Beit Berl Academic College, Israel | 340 |
| Protocol on Academic Cooperation between Ankara University and Osnabrück University | 342 |

Impressum

Herausgeber:

Das Präsidium der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4676, -4692 Neuer Graben / Schloß • 49069 Osnabrück



GEBÜHRENORDNUNG

der Universität Osnabrück
für die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung
für den Hochschulzugang ausländischer
Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH)

(gemäß § 14 I NVwKostG)

Beschluss des Senats in der 82. Sitzung am 16.07.2003

INHALT:

| I. | Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) | 337 |
|-----|--|-----|
| § 1 | Rechtsgrundlagen | 337 |
| § 2 | Höhe der Gebühr, Fälligkeit | 337 |
| § 3 | Rückerstattung | 337 |
| II. | In-Kraft-Treten | 337 |

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH)

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Universität Osnabrück erhebt gemäß § 14 I NVwKostG von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) Gebühren.

§ 2 Höhe der Gebühr, Fälligkeit

- (1) Die Höhe der Gebühr beträgt 50,00 Euro.
- (2) Die Gebühr nach Absatz 1 wird mit der Anmeldung zur Prüfung fällig.

§ 3 Rückerstattung

Eine Rückerstattung geleisteter Gebühren kommt nur in Betracht, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer aus wichtigem Grund zu der Prüfung nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von ihr zurücktritt. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei Erkrankung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers vor. Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Teilnehmerin oder des Teilnehmers ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

II. In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2003/2004 in Kraft.

Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Kirowograder Staatlichen Technischen Universität und der Universität Osnabrück

Die Kirowograder Staatliche Technische Universität, Ukraine und die Universität Osnabrück, Deutschland, treffen folgende Vereinbarungen:

1. Rahmen der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere die Aufnahme von Studierenden. Ein Austausch von Dozenten wird angestrebt. Konkrete Vorhaben werden spätestens drei Monate vor Beginn des Aufenthaltes schriftlich vereinbart.

Beide Parteien benennen jeweils eine Beauftragte/einen Beauftragten, welche/welcher die Pflege und Weiterentwicklung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit übernimmt.

2. Aufnahme von Studierenden

2.1. Aufenthalt von Studierenden der Kirowograder Staatlichen Technischen Universität an der Universität Osnabrück

- 2.1.1.Es wird vereinbart, dass eine jährlich einvernehmlich festzulegende Anzahl von Studierenden im Hauptstudium der Kirowograder Staatlichen Technischen Universität an der Universität Osnabrück studieren werden. Das an der Universität Osnabrück absolvierte Teilstudium wird in den Lehrplan der Studierenden integriert und von der Kirowograder Staatlichen Technischen Universität voll anerkannt.
- 2.1.2.Die Studierenden werden von der Kirowograder Staatlichen Technischen Universität, nominiert. Alle Nominierungen erfolgen mit Rücksicht auf die an der Universität Osnabrück geltenden Zulassungsbedingungen.

Die Studierenden müssen sich offiziell bei der Universität Osnabrück bewerben und die verlangten Unterlagen vorlegen. Die Universität Osnabrück entscheidet über die Annahme der nominierten Studenten. Zulassungsanträge und Dokumente der nominierten Austauschstudenten müssen der Universität Osnabrück für das im Wintersemester beginnende Studium spätestens am 01. Juli und für das im Sommersemester beginnende Studium spätestens am 01. Januar zugestellt werden.

Die Studierenden unterstehen denselben Regeln und Vorschriften wie die Studierenden der Universität Osnabrück und genießen dieselben Rechte.

2.1.3. Die Universität Osnabrück ist bei der Wohnraumbeschaffung behilflich. Eine Unterbringung erfolgt in der Regel in Studentenwohnheimen. Die Anmietung der Zimmer muss für das gesamte Semester erfolgen (6 Monate).

- 2.1.4. Die Studierenden müssen über ausreichende finanzielle Mittel für ihren Studienaufenthalt in Deutschland verfügen. Sie sind eigenverantwortlich für:
 - Reisekosten
 - Sozialbeiträge der Universität Osnabrück
 - Krankenversicherung
 - Unterkunft und Verpflegung
 - Bücher und persönliche Ausgaben.

2.2. Aufenthalt von Studierenden der Universität Osnabrück an der Kirowograder Staatlichen Technischen Universität

Im Gegenzug kann die Universität Osnabrück eine jährlich festzulegende Anzahl von Studierenden zu einem Teilstudium oder zu Sprachkursen an der Kirowograder Staatlichen Technischen Universität, entsenden. Ziff. 2.1.2. - 2.1.4. gelten sinngemäß.

3. Dauer und Inkrafttreten der Vereinbarung

Die Vereinbarung hat eine Gültigkeit von drei Jahren und erneuert sich um jeweils weitere drei Jahre, sofern keiner der Partner die Vereinbarung mindestens sechs Monate vor Ablauf schriftlich kündigt. Änderungen sind im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich zu vereinbaren.

Die Vereinbarung wird sowohl in ukrainischer als auch in deutscher Sprache ausgefertigt und unterzeichnet. Beide Texte sind in gleicher Weise gültig. Die Vereinbarung tritt nach Zustimmung und Ratifizierung durch die Vertragspartner mit dem Austausch der unterzeichneten Texte in Kraft.

Universität Osnabrück

Prof. Dr. Rainer Künzel
Präsident
Osnabrück, den 2 Cos. 03

Kirowograder Staatliche Technische
Universität

Prof. Tichernovol M.I.
Rektor
Kirowograd, den

Vertrag

über die Zusammenarbeit zwischen der Universität Osnabrück

und

dem Beit Berl Academic College, Israel

Auf der Grundlage bereits bestehender wissenschaftlicher Beziehungen wird der folgende Vertrag zwischen der Universität Osnabrück und dem Beit Berl Academic College (Israel) it dem Ziel der Vertiefung der Zusammenarbeit in Forschung und Lehre und anderen wissenschaftlichen Bereichen geschlossen:

Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf folgende Bereiche

- den Austausch von Wissenschaftlern
- den Austausch von Studierenden
- den Austausch von Veröffentlichungen
- die Durchführung gemeinsamer Forschungsprojekte.

Art und Umfang eines jeden Kooperationsprojekts werden jeweils in ergänzenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern festgelegt.

Beide Vertragsparteien benennen jeweils eine Beauftragte/einen Beauftragten, die/der die Pflege und Weiterentwicklung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit übernimmt.

Das Kooperationsabkommen hat eine Gültigkeit von drei Jahren und erneuert sich um jeweils weitere drei Jahre, sofern keiner der beiden Vertragspartner das Abkommen mindestens sechs Monate vor Ablauf schriftlich kündigt. Vertragsänderungen sind im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich zu vereinbaren.

Die Vereinbarung wird sowohl in englischer als auch in deutscher Sprache ausgefertigt und unterzeichnet. Beide Texte sind in gleicher Weise gültig. Die

Vereinbarung tritt nach Zustimmung und Ratifizierung durch beide Vertragspartner mit dem Austausch der unterzeichneten Texte in Kraft.

Universität Osnabrück

Prof. Dr. Rainer Künzel

Präsident

Osnabrück, den 28. Auf. 2003

Beit Berl Academic College

Prof. Dr. Aaron Seidenberg

Rektor

Beit Berl, den .. 2.3. July 2003

PROTOCOL ON ACADEMIC COOPERATION BETWEEN ANKARA UNIVERSITY AND OSNABRÜCK UNIVERSITY

Ankara University and Osnabrück University have agreed to cooperate in order to improve, strenghten and promote mutual collaboration.

1

Ankara University and Osnabrück University, will strenghten their academic relations and cooperation.

Mutual assistance will be provided for the training and development of academic staff.

Knowledge and experience will be exchanged and joint projects in various scientific and educational fields will be set up.

11

Within the general framework described in Article I, the two parties have agreed to cooperate and to take required to realize the goals listed below.

- 1. Both parties will benefit from each other's knowledge and experiences to find solutions to the scientific problems of mutual interest.
- 2. Both parties will exchange academic staff in order to benefit from each other's experiences and knowledge.
- 3. Both parties will mutually support research staff and student exchange in the fields of common interest.
- 4. Books, other various publications and materials to be used for education, training and research purposes will be exchanged.
- 5. Both parties will mutually encourage the organization of scientific meetings.
- 6. Joint research works in the fields of common interest of the both parties will be supported.

III

Exchange of academic staff, students, yearly quotas, duration of stay will be defined in a seperately prepared working programme and the same programme will cover the details of joint projects explained in Article II.

IV

To make this Protocol operational, working programme, that determines form and details of cooperation can be rearranged every year in accordance with the proposals of the parties to meet the new demands and requirements.

V

When necessary top level administrators from both universities will make observe and supervise the operation and efficiency of this Protocol and related working programme.

VI

Within the constraint of the budget; the sending party will cover travelling expenses from origin to destination city, whereas the receiving party. will cover accommodation and other related expenses in the country to be visited

VII

This Protocol will remain valid for three years and will be automatically prolonged for another three years unless termination is required by one of the parties in the form of written notice six months prior to expiry,

VIII

This Protocol is prepared in Turkish and in English, two copies of each. All versions are the same and equally valid.

On behalf of Ankara University

On behalf of Osnabrück University

Prof.Dr.Nusret ARAS

President

Prof. Dr. Rainer Künzel

President

Date 17.06 2003